

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 10.12.2009:

Schlechtleistung und Nacherf llungsanspruch (Schluss)

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (4)

Die Selbstvornahme

- Ausdr cklich zugelassen in §§ 536a Abs. 2 BGB und § 637 BGB.
 - Vgl. aber zur Selbstvornahme im Mietrecht BGH NJW 2008, 1216.
- Beim Kauf: Recht der zweiten Andienung
 - Verwirklichung einer langj hrigen Forderung der Wirtschaft als Ausgleich f r die St rkung der Verbraucherrechte durch die Schuldrechtsreform.
 - Problem: Kann der K ufer, der den Nacherf llungsanspruch bzw. das Nacherf llungsrecht durch Selbstvornahme vereitelt, Ersatz seiner Kosten oder eines Teils davon verlangen?
 - Ans tze: Schadensersatz nach § 283 BGB; Analogie zu § 326 Abs. 2 S. 2, Abs. 4; GoA/Bereicherung.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (4)

Fall

Zoodirektor K kauft von V eine wertvolle Hirschkuh f r seinen Wildtierpark. Unmittelbar nach  bergabe stellt sich heraus, dass das Tier schon l nger an einer (bislang nicht erkennbaren) lebensbedrohlichen Krankheit leidet, die nun in ein kritisches Stadium getreten ist. Durch sofortige tier rztliche Behandlung kann das Tier gerettet werden. K verlangt von V Ersatz der Tierarztkosten von € 2.000,-.

- Nachbesserungsanspruch nach § 439 BGB wird durch Heilung des Tieres unm glich (Zweckerreichung, § 275 Abs. 1 BGB).
- Schadensersatzanspr che kommen jedenfalls mangels Verschulden des V nicht in Betracht.
- R cktritt nach § 437 Nr. 2, 323 und Minderung nach § 441 sind m glich (→ § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB), befriedigen aber das Interesse des K nicht.
- Anspruch auf Ersatz ersparter Aufwendungen nach § 326 Abs. 2 S., Abs. 4 widerspricht Wertungen des Kaufrechts.
- Aber: In diesem Fall ist m  wegen § 679 BGB ein Anspruch aus §§ 683, 670 BGB zu bejahen! → Muss dann nicht auch in anders gelagerten F llen §§ 684, 818 BGB eingreifen?

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (4)

Die Ersatzlieferung beim St ckkauf

K kauft bei V einen gebrauchten Golf Diesel f r € 5.000,-. Nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass es sich um einen Unfallwagen handelt. K erkl rt, er trete vom Vertrag zur ck und verlangt die Erstattung des Kaufpreises. *Zu recht?*

1. Meinung: Da es beim St ckkauf keine andere Sache gibt, die dem Kaufvertrag entspricht, ist nur Nachbesserung m glich.
 - Da im Fall auch Nachbesserung ausgeschlossen ist, kann K nach § 326 Abs. 5 BGB ohne Fristsetzung zur cktreten.
2. Meinung: § 439 BGB gilt f r alle Arten von Kaufvertr gen, sofern nur gleichartige Sachen  berhaupt verf gbar sind (also zB nicht beim Kauf eines Gem ldes o. .).
 - Da ein vergleichbarer Gebrauchtwagen beschafft werden kann, nur Anspruch auf Nachlieferung.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (4)

Die Ersatzlieferung beim Einbau

K kauft im Fliesenhaus des V Wandfliesen mit dem Dekor „Der erymanthische Eber“ und verlegt sie in seiner K che. Bald darauf stellt sich heraus, dass die Fliesen unzureichend gebrannt und deshalb nicht haltbar sind, was V nicht erkennen konnte. K verlangt die Lieferung brauchbarer Fliesen und zus tzlich den Ein- und Ausbau auf Kosten des V.

- Anspruch auf Ein- und Ausbau aus § 439 BGB?
 - Nein, § 439 gew hrt nur Anspruch auf Nachlieferung (anders nur, wenn Einbau Gegenstand des Vertrages war).
- Anspruch auf Kosten des Ausbaus aus § 439 Abs. 4, 346 Abs. 1, 433 Abs. 2 BGB?
 - BGH (NJW 2009, 1660): Nein, weil die Fliesen wesentlicher Bestandteil des Geb udes sind. ME auch sonst fraglich.
 - Vereinbar mit Verbrauchsg terkauf-RiL?

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (4)

Nacherf llung und Nutzungsherausgabe

K kauft bei Autoh ndlerin V einen gebrauchten PKW zum Preis von € 5.000,-. Nachdem er mit dem PKW insgesamt 36.000 km zur ckgelegt hat, tritt K wegen erheblicher M ngel nach erfolgloser Fristsetzung vom Kaufvertrag zur ck und fordert € 5.000,- Zug um Zug gegen R ckgabe des PKW. V will allenfalls etwa € 2.000,- zur ckzahlen und verweist darauf, dass K den Wagen in erheblichem Umfang genutzt habe.

- Urspr nglich folgte aus §§ 439 Abs. 4, 346 BGB ein Anspruch des Verk ufers auf Herausgabe von Nutzungen bei Ersatzlieferung.
 - Richtlinienwidrig nach EuGH, NJW 2008, 1433.
 - Durch § 474 Abs. 2 BGB ge ndert.
- Bei R cktritt nach § 437 Abs. 2 BGB (und Schadensersatz nach § 281 Abs. 5) sind Nutzungen weiterhin herauszugeben!
 - Vgl. BGH, 16.9.2009, VIII ZR 243/08 (vorgesehen f r BGHZ).

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.12.209:

Unm glichkeit / Gefahrtragung

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>